

Zum Bebauungsplan Neukirch

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlußvorschlag
1.	<p>24.02.2012 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt</p> <p>Gegen das im betreff genannte Vorhaben bestehen in verkehrspolizeilicher/-technischer Hinsicht keine Einwände</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>24.02.2012 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt</p> <p>Entlang der Kreisstraße verläuft ein Gehweg, welcher in der der Zuständigkeit der Stadt Furtwangen liegt. Geplante Veränderung am Gehweg wird zugestimmt, sofern die Fahrbahnbreite der Kreisstraße hiervon unberührt bleibt.</p> <p>Bei der Anlage der Pkw-Stellflächen ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Ausfahrtsichtfelder erhalten bleiben. Dies ist bei der Errichtung des Windschutzes an der E-Bike Station zu beachten.</p>	<p>Die Planung der Stadt bezieht sich ausschließlich auf das Plangrundstück, eine Verengung der Kreisstraße ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Parkplätze werden so angeordnet und eingefasst, dass eine unbeschwerte Ein- und Ausfahrt erhalten bleibt.</p>	<p>Veränderungen an der Kreisstraße werden nicht vorgenommen.</p> <p>Durch die Anlage der Stellplätze dürfen keine Verkehrsgefährdungen entstehen.</p>

	<p>Die innerhalb der Kreisstraße geplante „Aufpflasterung“ können wir nicht befürworten, da dies in der Fahrspur liegt. Veränderungen im Streckenverlauf der K5752 dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Der Spielplatz ist in geeigneter Weise zur Kreisstraße hin abzugrenzen, um Unfallgefahren durch spielende Kinder zu minimieren.</p> <p>Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf der Kreisstraße bedürfen dem Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p>	<p>Der Pflasterstreifen zur Anlage der Bushaltestelle wird außerhalb der jetzigen Fahrbahn der Kreisstraße vorgenommen. Auf die Pflaster-Insel im Kreuzungsbereich kann verzichtet werden.</p> <p>Der Kinderspielplatz wird im Rahmen der Platzgestaltung eine Einzäunung erfahren.</p> <p>Weitere Querungen oder sonstige Inanspruchnahme des Kreisstraßen-Grundstückes sind nicht vorgesehen</p>	<p>Durch die Anlage der Bushaltestelle und der Parkplätze werden keine Veränderungen der jetzigen Streckenführung vorgenommen.</p> <p>Bei der Platzgestaltung sind entsprechenden Unfallgefahren vorzubeugen.</p> <p>Im Falle der Inanspruchnahme ist vor Bauausführung eine einvernehmliche Regelung mit dem Straßenbauamt zu treffen.</p>
<p>3.</p>	<p>05.03.2012 EnBW, Rheinhausen</p> <p>Die elektrische Versorgung kann aus dem bestehenden 0,4-kV-Ortsnetz erfolgen. Belange der EnBW werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>4.</p>	<p>07.03.2012 Frau Sieglinde Hermann, Sonnentauweg 11 Furtwangen</p> <p>Frau Hermann begrüßt die Initiative der Stadt grundsätzlich, befürchtet jedoch durch das in Hausnähe vorgesehene Klettergerüst starke Lärmbelastigungen und stellt die Frage, welcher Nutzung künftig der Gewölbekeller (Lokal, Bar oder gar eine Disco) dienen soll.</p>	<p>Nach Kenntnis der Verwaltung hat der Gewölbekeller lediglich eine Nutzfläche von rund 35 qm, so dass nach Einbau von Inneneinrichtungen nur eine begrenzte Anzahl von Personen möglich sein wird. Nach Vorstellung der Verwaltung wird die Nutzung nur gezielt an jeweils bekannte Vereine oder Gruppen vergeben werden. Dem Ortschaftsrat bzw. der Stadt stehen somit eine gewisse Kontrollmöglichkeit und Vorbehalte bei weiteren Vergaben zur Verfügung. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass gelegentlich nächtliche Ruhestörungen entstehen können.</p>	<p>Der Ortschaftsrat und die Verwaltung sind gehalten, bei der Vergabe von Nutzungen auf die Unterlassung von Ruhestörungen und Verunreinigungen konkret hinzuwirken.</p>
<p>5.</p>	<p>12.03.2012 Familie Max Bärmann, Sonnentauweg 9 Furtwangen</p> <p>Die Familie Bärmann unterstützt die Aktivitäten grundsätzlich. Im Bebauungsplan sind aktuell acht feste Parkflächen hinter dem Buseinstieg Neukirch. Die nur acht Parkflächen werden den zukünftigen Anforderungen wohl nicht genügen. Durch die Aktivierung der Dorfmitte wird ein zusätzlicher Bedarf an Parkflächen entstehen. Auf dem Gelände sollte „die maximal mögliche Anzahl an Parkflächen erzielt werden“.</p>	<p>Die vorliegende Planung ist ein Abgleich mit einer Menge von Vorschlägen aus der Bevölkerung. Ort und Anzahl der Einrichtungen um den Gewölbekeller entsprechen auch Rahmenbedingungen für die beantragte Förderung. Die Größe und die Einteilung der Gesamtfläche lässt bei Bedarf das Abstellen weiterer Fahrzeuge durchaus noch zu, da bei Bauausführung durchaus noch geringe Korrekturen vorgenommen werden können.</p>	<p>Die Ausführung und Möblierung der Fläche hat bei Realisierung durch den Ortschaftsrat bedarfsgerecht erfolgen.</p>

<p>6.</p>	<p>14.03.2012 Landratsamt, Amt für Wasser-und Bodenschutz</p> <p>1. Wasserversorgung: Es ist nachzuweisen, dass der Bedarf an Trink- und Brauchwasser nach Menge, Qualität und Druck sichergestellt werden kann.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung hat im Trennsystem zu erfolgen.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Das Amt für Wasser-und Bodenschutz unterbreitet verschiedene Regelungen hinsichtlich der Niederschlagswasser-Bewirtschaftung usw.</p> <p>4. Bodenschutz: Bodenaushub ist wieder zu verwenden, Mutterboden ist separat zu behandeln, die Versiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken, auf Park-, Stellplatz-und Hofflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.</p> <p>5. Gefahrenverdächtige Flächen und Altlasten Altlasten sind nicht bekannt. Das Amt für Wasser-und Bodenschutz weist allerdings auf einen früheren Brandweiher hin, der bei Bauausführungen zumindest teilweise ausgehoben und möglicherweise die Auffüllung entsorgt werden müssen.</p>	<p>Nach Kenntnis der Verwaltung besteht eventuell die Möglichkeit, den ehemaligen Rösslebrunnen zu gegebener Zeit auf dem Gelände zu nutzen. Zur Gläserspülung oder Betrieb einer Brunnenanlage im Umkreis von Kleinkindern ist jedoch darauf zu achten, dass ausschließlich einwandfreies Trinkwasser nutzbar gemacht werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgehensweise und die Standards für die Nutzung von Brauch-und Abwasser sind bekannt.</p> <p>Die Anlage der Stellflächen, Treppenanlagen, Fußböden usw. wird nach den bekannten Regeln erfolgen.</p> <p>Die frühere Anlage ist bekannt und kann auf Grund verschiedener Bilder dokumentiert werden. Das Vorhandensein der verfüllten Vertiefung wird bei den schuldrechtlichen Verträgen geregelt werden. Der Weiher hat jedoch nach Kenntnis keine Tiefe, die über den üblichen Stockwerksbau hinaus geht. Durch den Betrieb des Brandweihers über Generationen ist gleichzeitig davon auszugehen, dass der Untergrund eine Beschaffenheit für bauliche Nutzung hat.</p>	<p>Die kompletten Nutzungen auf dem Gelände dürfen nur mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser erfolgen.</p> <p>Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die wasserrechtlichen Vorgaben sind nach der anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.</p> <p>Die Baumaßnahmen und Flächengestaltungen sind in bekannten Bauweisen unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen vorzunehmen.</p> <p>Die frühere Existenz des Brandweihers ist bei vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind zuvor erforderliche Schürfungen und Bodenerkundungen vorzunehmen.</p>
-----------	--	--	---